

KURZGUTACHTEN

A. Hauptanträge:

Zulässigkeit der Klage:

I.

Der **Verwaltungsrechtsweg** ergibt sich hier aus § 40 I VwGO, eine Sonderzuweisung wie in § 32 Wehrpflichtgesetz enthält das Zivildienstgesetz (ZDG) nicht.

II.

Zur Bestimmung der **Klageart** ist zunächst das tatsächliche mit den Hauptanträgen verfolgte Klageziel zu ermitteln.

Der Kläger verfolgt offensichtlich das einheitliche Ziel, während der Dauer seines Einsatzes beim DRK nicht zum Zivildienst herangezogen zu werden. Insoweit ist zunächst entsprechend dem Klageantrag zu 1) bezüglich der Aufhebung des Einberufungsbescheides unzweifelhaft die **Anfechtungsklage** richtige Klageart. Fraglich ist, welchen Inhalt der Klageantrag zu 2) hat. Seinem Wortlaut nach ist er als Verpflichtungsantrag formuliert. Dies wäre dann zutreffend, wenn die Wehrdienstausnahme des § 14 ZDG im Einzelfall jeweils in Form eines begünstigenden VA durch das zuständige Bundesamt für den Zivildienst (BAZ) festgestellt werden müsste. Aus der gesetzlichen Systematik ergibt sich jedoch, dass die Wirkungen des § 14 ZDG unmittelbar kraft Gesetzes eintreten. Anders als im Falle der Zurückstellung, für die in den §§ 11 bis 13 ZDG eingehende Verfahrensregelungen getroffen worden sind, stellt § 14 ZDG schlicht fest, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Heranziehung zum Zivildienst nicht erfolgt. Eines vorangehenden Feststellungsverfahrens bedarf es mithin nicht; konsequenterweise ist nach der Rpsr. des BVerwG ein trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 14 ZDG ergangener Einberufungsbescheid rechtswidrig (NJW 1971, 1421). Dies hat zur Folge, daß der Klageantrag zu 2) neben dem Antrag zu 1) keine selbständige Bedeutung hat, vielmehr die entsprechenden Ausführungen nur der Begründung des Aufhebungsbegehrens dienen.

Für beide Klageanträge zur Hauptsache ist daher nur die Anfechtungsklage gegen den Einberufungsbescheid zu erheben.

(Anm.: Da der Kläger in der mdl. Verhandlung nicht vertreten war, konnte das Gericht auf eine entspr. Korrektur des Antrages nicht hinwirken. Es empfiehlt sich in diesen Fällen, im Tatbestand den Antrag aus der Klageschrift wörtlich wiederzugeben und diesen in den Entscheidungsgründen dann auszulegen.)

III.

Die **örtliche Zuständigkeit** des VG Köln ergibt sich aus der Sonderregelung in § 52 Nr.4 VwGO.

Die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind problemlos gegeben; Ausführungen hierzu verbieten sich daher.

Begründetheit der Klage:

Da nach der aufgezeigten Rspr. des BVerwG § 14 ZDG einem erlassenen Einberufungsbescheid verteidigungsweise entgegengehalten werden kann, sind die Klageanträge zu 1) und 2) begründet, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dieser Zivildienstausnahme vorliegen.

Die Zivildienstausnahme des § 14 ZDG ist an **drei** tatbestandliche Voraussetzungen gebunden:

- Verpflichtung bei bestimmten Stellen für mindestens 6 Jahre vor Vollendung des 25. Lebensjahres,
- Zustimmung der zuständigen Behörde und
- tatsächliche Mitwirkung im Zivil- oder Katastrophenschutz.

Die 3. Voraussetzung erlangt erst Bedeutung, wenn die Zivildienstausnahme zunächst einmal wirksam begründet worden ist.

Die übrigen beiden Voraussetzungen sind im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung unzweifelhaft erfüllt, da der Kläger sich wirksam verpflichtet und die zuständige Behörde dem zugestimmt hat. Streitentscheidend ist mithin die Frage, zu welchem Zeitpunkt die Zustimmung der Behörde als 2. Voraussetzung vorgelegen haben muss. Nach der zitierten Entscheidung des BVerwG ist insoweit maßgeblich auf die Zustellung des Einberufungsbescheides abzustellen. Begründet wird dies in erster Linie mit Sinn und Zweck der Regelung des

§ 14 ZDG: Hierdurch soll ermöglicht werden, dass der Personalbedarf für den Zivil- (Wehr-) dienst auf der einen Seite und den Zivil- bzw. Katastrophenschutz auf der anderen Seite gleichermaßen erfüllt werden kann. Dies setzt eine sinnvolle Abstimmung und Abgrenzung zwischen beiden Bereichen voraus. Insoweit weist das BAZ zutreffend darauf hin, dass der Einsatz der Zivildienstpflichtigen mit zeitlichem Vorlauf geplant werden muss. Würde es ausreichen, wenn die Zustimmung der zuständigen Behörde nach § 141 ZDG auch noch nach Zustellung des Einberufungsbescheides (als Abschluss der personellen Planung) erfolgt, so könnte dieser Zivildienstleistende noch nach abgeschlossener Einplanung wieder dem Zivildienst entzogen werden. Eine sinnvolle Personalplanung wäre insoweit nicht mehr möglich.

Demgegenüber kann sich der Kläger auch nicht darauf berufen, dieses Ergebnis sei unbillig. Unabhängig davon, wie dieser Gesichtspunkt rechtlich einzuordnen wäre, kann eine Bearbeitungsdauer von weniger als 3 Wochen durch die Zustimmungsbehörde keineswegs als besonders lang angesehen werden. Zudem müsste der Kläger sich insoweit entgegenhalten lassen, dass er von dem Sachbearbeiter des BAZ ausdrücklich auf die Eilbedürftigkeit der Verpflichtung hingewiesen worden war und er gleichwohl bis zum 28. August zugewartet hat.

Die Klage mit den Anträgen zu 1) und 2) ist mithin unbegründet.

B. Der Hilfsantrag zu 3):

Zulässigkeit der Klage:

I.

Bei der **Klageart** ist auch hier zunächst das tatsächliche Klageziel zu konkretisieren. Der Sache nach geht es dem Kläger um eine Zurückstellung wegen seines Studiums. Der Antrag ist als Verpflichtungsantrag formuliert. Dabei würde jedoch außeracht gelassen, dass bereits ein Einberufungsbescheid erlassen worden ist, gegen den der Kläger einen Zurückstellungsgrund verteidigungsweise geltend macht. Anders als bei einem sog. isolierten Zurückstellungsverfahren, das gerichtlich mit der Verpflichtungsklage verfolgt werden müsste, ist hier auch wieder die Anfechtungsklage gegen den Einberufungsbescheid richtige Klageart und das Zurückstellungsbegehren dient nur der Begründung dieser Klage.

II.

Der Bearbeiter wird sich sodann bereits im Rahmen der Zulässigkeit damit auseinandersetzen müssen, ob tatsächlich - wie von der Beklagten vorgetragen- der nach §§ 11IV und 12 ZDG vorgeschriebene **Antrag** auf Zurückstellung fehlt und wie sich dies ggf. prozessual auswirkt. Nach §§ 68 ff VwGO setzt die Zulässigkeit der Anfechtungsklage jedenfalls ein Vorverfahren voraus.

Zunächst wird man jedoch in dem Widerspruch des Klägers gegen den Einberufungsbescheid den erforderlichen Antrag sehen müssen. Der Kläger legt hier eindeutig dar, warum er vorübergehend nicht zum Zivildienst herangezogen werden möchte. Dass er dabei den Begriff „Zurückstellung“ nicht ausdrücklich verwendet, ist unschädlich, da der Sache nach sein Begehren eindeutig ist und auch rechtlich eindeutig zugeordnet werden kann. Bei verständiger Würdigung musste das BAZ daher in dem Widerspruch auch einen Antrag auf Zurückstellung sehen.

Es fehlt allerdings an einer Bescheidung dieses Antrages, da die Beklagte sich bis zur Klageerwiderung nicht sachlich auf dieses Begehren einlässt. Die Zulässigkeit der Klage lässt sich in diesem Fall aber nach § 75 VwGO (Untätigkeitsklage) begründen: Seit der Antragstellung im Widerspruch (Eingang BAZ am 08.09.2001) sind zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung mehr als 3 Monate verstrichen und die Beklagte hat keinerlei Gründe für ihre Untätigkeit vorgetragen. Nach § 75 VwGO ist hier die Klage mithin ohne Vorverfahren zulässig.

Sonstige Bedenken gegen die Zulässigkeit des Hilfsantrages bestehen nicht.

Begründetheit des Hilfsantrages zu 3):

Die Klage ist begründet, wenn des Einberufungsbescheid rechtswidrig ist, weil der Kläger einen Anspruch auf Zurückstellung hat.

Zu prüfen ist daher allein, ob die Voraussetzungen des § 11IV 2 Nr. 3a ZDG vorliegen, ob die Einberufung des Klägers mithin einen bereits weitgehend geförderten Ausbildungsabschnitt unterbrechen würde. Zunächst bestehen keine Bedenken dagegen, das Studium an der Fernuniversität als „Ausbildung“ i.S.d. Gesetzes anzusehen. Zudem ist auch das gesamte Studium im Regelfall ein Ausbildungsabschnitt. Fraglich ist daher nur die weitgehende Förderung. Diese wird in ständiger Rspr. allein durch die absolvierte Dauer der Ausbildung bestimmt. Weitgehende Förderung liegt danach vor, wenn im Zeitpunkt der Einberufung wenigstens ein Drittel der vorgeschriebenen Ausbildungsdauer absolviert worden ist (Vgl. nur BVerwG, Buchholz 448.0 Nr. 176 zu § 12 WPflG). Individuelle Fähigkeiten werden dabei schon aus Gründen der Praktikabilität nicht berücksichtigt. Da der Kläger im Zeitpunkt der Einberufung nicht einmal 2 Semester hinter sich gebracht hat, liegen die Voraussetzungen für eine Zurückstellung nach § 11 IV 2 Nr. 3a ZDG hier offensichtlich nicht vor.

Der Hilfsantrag zu 3) ist somit ebenfalls unbegründet.

C. Der Hilfsantrag zu 4):

Zulässigkeit der Klage:

Insoweit kann hinsichtlich Klageart, angeblich fehlendem Antrag und Vorverfahren auf die vorstehenden Ausführungen zum Hilfsantrag zu 3) verwiesen werden. Hier gilt nichts anderes.

Begründetheit des Hilfsantrages zu 4):

Die Klage ist auch insoweit begründet, wenn der Einberufungsbescheid rechtswidrig ist, weil der Kläger einen Anspruch auf Unabkömmlichstellung hat. Einschlägig sind hier die Regelungen des § 16 ZDG.

Ob die Voraussetzungen des § 16 ZDG tatsächlich vorliegen, lässt sich dem Sachverhalt nicht definitiv entnehmen. Die im Widerspruch des Klägers angebotene Bescheinigung des Arbeitgebers liegt nicht vor, das Gericht hat keine eigenen Ermittlungen angestellt. Der Bearbeiter wird hier erkennen müssen, dass es darauf auch nicht ankommt: Das Instrument der Unabkömmlichstellung von Zivildienst-(Wehr-)pflichtigen dient nämlich ausschließlich öffentlichen Interessen. Dies folgt bereits aus den Formulierungen in § 16 Abs. 1 ZDG. Bei der UK-Stellung wird das öffentliche Interesse an der Ableistung des Zivildienstes dem öffentlichen Interesse an der Ausübung bestimmter Tätigkeiten des Pflichtigen gegenübergestellt. In diesem Verfahren kann weder der Dienstpflichtige noch dessen Arbeitgeber in irgendeiner Form subjektive Rechte geltend machen. Deshalb steht ihnen im Falle der Ablehnung der UK-Stellung auch kein Klagerecht zu (vgl. z.B. BVerwG, NVwZ 1987,225), eine Verpflichtungsklage im (isolierten) Verfahren auf UK-Stellung wäre daher mangels Klagebefugnis bereits unzulässig. (Anm.: Auch hier wirkt es sich mithin aus, dass der Kläger sich insgesamt mit der Anfechtungsklage gegen den Einberufungsbescheid wendet und nur verschiedene Begründungen für dieses Begehren vorträgt. Insoweit lässt sich eben die Klagebefugnis ohne weiteres mit der Adressatenformel begründen.)

Da dem Kläger mithin ein Anspruch auf UK-Stellung nicht zustehen kann, ist auch der Hilfsantrag zu 4) unbegründet.

Nebenentscheidungen:

Da der Kläger insgesamt unterliegt, trägt er gem. § 1541 VwGO die Kosten des Verfahrens. Da alle Anträge mit der Anfechtungsklage zu verfolgen sind, ist hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit § 167 II VwGO einschlägig; über § 167 I VwGO finden dann §§ 708 Nr. 11 und 711 ZPO Anwendung. Da nur die Beklagte wegen ihrer Terminkosten vollstrecken könnte, ist eine Sicherheitsleistung von 25 € ausreichend, falls nicht ohnehin auf einen konkreten Betrag verzichtet wird.

Bei der Tenorierung ist unbedingt noch die Rechtsmittelbeschränkung nach § 7511 ZDG zu beachten, da die Klage gegen den Einberufungsbescheid die Verfügbarkeit des Dienstpflichtigen betrifft und somit die Berufung ausgeschlossen ist. Da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, ist im Tenor die Revision nicht zuzulassen.

VERWALTUNGSGERICHT KÖLN 8

K 5765/01

Im Namen des Volkes

U R T E I L

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Zivildienstpflichtigen Peter Strohm, Donatstr. 112, 53175
Bonn,

Klägers,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Toppel und Kringers, Kölnerstr.
11, 53111 Bonn,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt
für den Zivildienst, Sibille-Hartmann-Str. 2-6, 50969 Köln,
Beklagte,

wegen Einberufung zum Zivildienst

hat die 8 . Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Dezember 2001

durch

die Vorsitzende Richterin am VG	Dr. Sommer,
den Richter am VG	Hirsch,
die Richterin am VG	Saalfeld,
den ehrenamtlichen Richter	Harms und
den ehrenamtlichen Richter	Samtlebe

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens. Das Urteil
ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheits-
leistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwen-
den, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Si-
cherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Der am 02. April 1979 geborene Kläger ist als anerkannter Kriegsdienstverweigerer zivildienstpflichtig. Mit Anhörungsschreiben vom 22. April 2001 wurde ihm die Einberufung zum Zivildienst für Januar 2002 angekündigt. Am 24. Juli 2001 wandte sich der Kläger daraufhin persönlich an das Bundesamt für den Zivildienst (BAZ) und teilte dem zuständigen Sachbearbeiter mit, dass er beabsichtige, sich für mindestens 6 Jahre zum Dienst im Deutschen Roten Kreuz zu verpflichten. Der Kläger wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung bis spätestens Ende August 2001 erfolgt sein müsse, da ansonsten die Einberufung erfolgen werde. Unter dem 28. August 2001 verpflichtete sich der Kläger gegenüber dem Deutschen Roten Kreuz, Ortsverein Bonn zum mindestens 6-jährigen Dienst in dieser Organisation. Die Oberbürgermeisterin der Stadt Bonn stimmte dieser Verpflichtung am 14. September 2001 zu.

Bereits mit Verfügung vom 03. September 2001 hatte das BAZ den Kläger zur Ableistung des Zivildienstes ab dem 02. Januar 2002 einberufen.

Mit Schreiben vom 07. September 2001 - bei dem BAZ eingegangen am 08. September 2001- legte der Kläger gegen den Einberufungsbescheid Widerspruch ein und verwies zunächst auf seine am 28. August 2001 erfolgte Verpflichtung beim Deutschen Roten Kreuz. Ferner führte er aus, einer Einberufung stehe auch sein am 01. April 2001 an der Fernuniversität Hagen aufgenommenes Studium der Volkswirtschaft entgegen. Zum Zeitpunkt der Einberufung hätte er beinahe 2 von 7 vorgeschriebenen Semestern studiert.

Schließlich sei er auch noch in dem Betrieb seines Arbeitgebers unabkömmlich. Er sei in einem größeren Einzelhandelsgeschäft der einzige Mitarbeiter, der die gegenwärtig laufende Umstellung des Warenein- und Warenausgangs auf EDV durchführen könne. Im Falle seiner Einberufung wäre die Funktionsfähigkeit des gesamten Betriebes gefährdet, was sein Arbeitgeber jederzeit bestätigen könne.

Den Widerspruch des Klägers wies das BAZ mit Bescheid vom 28. September 2001 als unbegründet zurück.

In der Entscheidung wird ausgeführt, die Voraussetzungen des § 14 des Zivildienstgesetzes (ZDG) lägen im Falle des Klägers nicht vor, weil die Zustimmung des Oberstadtdirektors Bonn zu der Verpflichtung des Klägers erst nach Zustellung des Einberufungsbescheides erfolgt sei. Zu den übrigen Punkten des Widerspruchs des Klägers enthält der Widerspruchsbescheid keine Ausführungen.

Am 10. Oktober 2001 hat der Kläger Klage erhoben.

Er ist der Ansicht, er erfülle die Voraussetzungen der Zivildienstausnahme des § 14 ZDG. Auf die erst später erfolgte Zustimmung der Behörde zu seiner Verpflichtung könne es rechtlich nicht ankommen. Zum einen sei schon kein Grund für die zögerliche Sachbearbeitung ersichtlich und zum anderen hätte es ansonsten die Behörde in der Hand, durch schleppende Bearbeitung die Voraussetzungen des § 14 ZDG zu vereiteln.

Der Kläger trägt ferner vor, sein Studium an der Fernuniversität Hagen betreibe er mit großem Fleiß; er befinde sich bereits auf einem Wissensstand, den ein Student üblicherweise erst nach dem 3. Semester erreiche. Sein Studium sei daher weitgehend gefördert und stehe ebenfalls der Einberufung entgegen.

Schließlich sei er auch nach wie vor an seiner Arbeitsstelle unabkömmlich. Die Umstellung auf EDV bereite technische Probleme und der einzige Angestellte, der außer ihm noch das Bedienen der EDV-Anlage hätte erlernen können, sei zum 02. Januar 2002 zur Ableistung des Wehrdienstes einberufen worden.

Der Kläger beantragt,

1. den Einberufungsbescheid des BAZ vom 03. September 2001 und den Widerspruchsbescheid dieses Amtes vom 28. September 2001 aufzuheben,
2. die Beklagte zu verpflichten, ihn für die Dauer des Dienstes beim Deutschen Roten Kreuz vom Zivildienst freizustellen,
3. hilfsweise,
die Beklagte zu verpflichten, ihn bis zum Abschluss seines Studiums zurückzustellen und
4. äußerst hilfsweise,
die Beklagte zu verpflichten, ihn in seiner Firma unabkömmlich zu stellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt im wesentlichen Bezug auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid und führt ergänzend aus, nach seiner persönlichen Vorsprache im BAZ habe bei dem Kläger kein Zweifel darüber bestehen können, dass bis Ende August 2001 alle Voraussetzungen für eine Verpflichtung nach § 14 ZDG hätten erfüllt sein müssen.

Ein Eingehen auf die übrigen Ausführungen des Klägers erübrige sich, da insoweit nicht einmal entsprechende Anträge durch den Kläger gestellt worden seien. Auch liege dem BAZ ein Vorschlag zur Unabkömmlichstellung des Klägers nicht vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte und der von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Kammer konnte trotz Ausbleibens des Klägers in der mündlichen Verhandlung entscheiden, da dieser hierauf in der ordnungsgemäßen Ladung hingewiesen worden ist (vgl. § 102 II VwGO) .

Die Klage ist insgesamt unbegründet.

Mit den **Hauptanträgen** verfolgt der Kläger das einheitliche Klageziel, für die Dauer seiner Dienstleistung im Deutschen Roten Kreuz (DRK) nicht zum Zivildienst herangezogen zu werden. Zwar hat er den Klageantrag zu 2) als Verpflichtungsantrag formuliert. Dies würde indes voraussetzen, dass das Bundesamt im Falle des § 14 ZDG das Vorliegen der Voraussetzungen konstitutiv feststellen müsste, was nicht der Fall ist. Anders als die Zurückstellung, die stets nur auf Antrag in einem bestimmten Verfahren gewährt werden kann (vgl. §§ 11, 12 ZDG) , tritt die Wehrdienstausnahme des § 14 ZDG ohne weiteres kraft Gesetzes ein. Sein tatsächliches Klageziel kann der Kläger mithin einheitlich durch die gegen den Einberufungsbescheid gerichtete Anfechtungsklage erreichen.

Das so auszulegende mit den Hauptanträgen verfolgte Begehren hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Dem Kläger steht die Wehrdienstausnahme des § 14 I ZDG nicht zur Seite, so dass der Einberufungsbescheid insoweit nicht rechtswidrig ist (vgl. § 113 I 1 VwGO) .

Nach § 14 I ZDG wird derjenige Zivildienstpflichtige nicht zum Zivildienst herangezogen, der sich mit Zustimmung der zuständigen Behörde für mindestens 6 Jahre zum Dienst im Zivil- oder Katastrophenschutz verpflichtet hat und tatsächlich dort Dienst leistet.

Zwar erfüllt der Kläger die zunächst erforderlichen Voraussetzungen der Verpflichtung und der Zustimmung der zuständigen Behörde; die Wehrdienstausnahme greift gleichwohl nicht ein, weil die Zustimmung der Oberbürgermeisterin der Stadt Bonn erst nach Erlass des Einberufungsbescheides erteilt worden ist. Durch die Regelung in § 14 ZDG soll ermöglicht werden, dass der Personalbedarf im Zivildienst und im Zivilschutz bzw. Katastrophenschutz gleichermaßen gedeckt werden kann. Dies setzt zwingend eine aufeinander abgestimmte Personalplanung voraus, die wiederum nur dann gewährleistet ist, wenn vor der Zustellung des Einberufungsbescheides für alle Beteiligten feststeht, für welche Art der Dienstleistung der Pflichtige zur Verfügung steht. Bei Erteilung der Zustimmung nach Zustellung des Einberufungsbescheides würde der Betroffene nachträglich dem Zivildienst wieder entzogen, so dass ggf. eine Zivildienststelle nicht oder nicht rechtzeitig besetzt werden könnte.

Demgegenüber überzeugen die Ausführungen des Klägers nicht. Einerseits bestehen keinerlei objektive Anhaltspunkte dafür, dass die Bearbeitung durch die Zustimmungsbehörde nicht ordnungsgemäß abgelaufen sein könnte. Zum anderen hat es sich der Kläger selbst zuzurechnen, wenn er in Kenntnis der Eilbedürftigkeit und des Zustimmungserfordernisses so lange mit seiner Verpflichtung wartet.

Auch der hilfsweise gestellte Klageantrag zu 3) führt nicht zum Erfolg.

Allerdings kann der Kläger auch das diesbezügliche Begehren nur mit der Anfechtungsklage gegen den Einberufungsbescheid verfolgen. Die dem Antrag unmittelbar entsprechende Verpflichtungsklage käme nur dann in Betracht, wenn der Kläger vor Erlass eines Einberufungsbescheides in einem isolierten Verfahren Zurückstellung begehren würde. Hier kann er jedoch seinen (vermeintlichen) Zurückstellungsgrund nur verteidigungsweise dem Einberufungsbescheid entgegensetzen.

Entgegen der Auffassung der Beklagten scheidet eine Zurückstellung nicht daran, dass der nach §§ 11, 12 ZDG erforderliche Antrag nicht gestellt worden wäre. Nach Ansicht der Kammer kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der Kläger mit seinem Widerspruch konkludent einen entsprechenden Antrag stellen wollte. Mit seinem Vorbringen hat der Kläger eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass er aus bestimmten rechtlich relevanten Gründen derzeit nicht zum Zivildienst herangezogen werden will. Für die Beklagte musste sich insoweit ein Zurückstellungsbegehren geradezu aufdrängen. Die gleichwohl unterbliebene Bescheidung dieses Antrages gereicht dem Kläger nicht zum Nachteil. Zwar ist gegen Entscheidungen des BAZ grundsätzlich nach §§ 68 ff VwGO ein Vorverfahren durchzuführen. Da es das BAZ jedoch ohne zureichende Gründe unterlassen hat, über den Antrag des Klägers zu entscheiden, konnte dieser hier gemäß § 75 VwGO unmittelbar das Gericht anrufen.

Sachlich kann sich der Kläger jedoch nicht auf einen Zurückstellungsgrund berufen.

Nach dem allein in Betracht kommenden § 11 IV 2 Nr. 3a ZDG soll ein Zivildienstpflichtiger zurückgestellt werden, wenn im Falle der Einberufung ein bereits weitgehend geförderter Ausbildungsabschnitt unterbrochen würde. Diese Voraussetzungen erfüllt der Kläger nicht. Nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist ein Ausbildungsabschnitt weitgehend gefördert, wenn im Zeitpunkt der Einberufung wenigstens ein Drittel der vorgeschriebenen Ausbildungszeit absolviert worden ist. Dies ist bei dem Kläger, der noch nicht einmal 2 von vorgeschriebenen 7 Semestern absolviert haben wird, offenkundig nicht der Fall. Das Berücksichtigen individueller Fähigkeiten kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil die Zurückstellung insoweit für die Behörden nicht mehr praktikabel wäre.

Schließlich dringt der Kläger auch mit dem hilfsweise gestellten Klageantrag zu 4) nicht durch.

Hinsichtlich der Zulässigkeit dieses Antrages wird auf die Ausführungen zum Hilfsantrag zu 3) verwiesen; sie gelten hier gleichermaßen.

Für die sachliche Entscheidung kommt es nicht darauf an, ob der Kläger tatsächlich in dem Betrieb seines Arbeitgebers unabhkömmlich ist. Die Möglichkeit der Unabhkömmlichstellung nach § 16 ZDG dient nämlich ausschließlich öffentlichen Interessen. Bei der Entscheidung wird das öffentliche Interesse an der Deckung des Personalbedarfs im Zivildienst gegen das öffentliche Interesse an der Ausübung bestimmter anderer Tätigkeiten abgewogen. Daraus folgt, dass subjektive Rechte des Dienstpflichtigen und seines Arbeitgebers durch die Unabhkömmlichstellung nicht berührt werden, dass diese umgekehrt auch aus dieser Entscheidung keine subjektiven Rechte ableiten können. Es kommt mithin auch nicht mehr darauf an, dass offenkundig nicht einmal das vorgeschriebene Verfahren eingeleitet worden ist.

Da der Kläger insgesamt mit seinen Begehren unterliegt, trägt er gemäß § 154 I VwGO die Kosten des Verfahrens.

Die Revision ist nicht zugelassen worden, da die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen, vgl. § 75 Satz 1 ZDG i.V.m. §§ 135, 132 und 133 VwGO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Nichtzulassungsbeschwerde gem. § 75 Satz 2 ZDG i. V. m. § 133 VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils.

Dr. Sommer

Hirsch

Saalfeld

ELS&LANGELS Anmerkungen:

Die Klausur weist insgesamt einen mittleren Schwierigkeitsgrad auf.

Der Sachverhalt ist nicht sehr umfangreich und dürfte bei der Abfassung des Tatbestandes keine Probleme bereiten.

In rechtlicher Hinsicht besteht eine Hauptschwierigkeit zunächst darin, zu erkennen, dass alle Anträge nur mit der Anfechtungsklage gegen den Einberufungsbescheid verfolgt werden können und dass der Antrag zu 2) überhaupt keine eigene Bedeutung hat. Fehler in diesem Bereich - etwa die Annahme der Verpflichtungsklage für die Anträge zu 3) und 4)-dürften sich im Ergebnis allerdings nicht zu schwerwiegend auswirken, da die materielle Prüfung die gleiche bleibt.

Die Lösung der Sachprobleme dürfte dem Bearbeiter, der keinerlei Kenntnisse des Rechtsgebietes besitzt, einige Schwierigkeiten bereiten. Bezüglich der Anträge zu 1) und 2) sind die maßgeblichen Argumente allerdings im Sachverhalt angesprochen. Die Lösung zum Klageantrag zu 4) lässt sich wohl durch sorgfältige Subsumtion der Rechtsgrundlage erarbeiten. Beim Klageantrag zu 3) helfen ohne Kenntnisse nur noch die Phantasie und ein ordentliches Judiz.

Wir wünschen Ihnen für Ihre Examensvorbereitung weiterhin viel Erfolg!

Mit herzlichen Grüßen

Ihr Klausurenteam von
Abels & Langeis